

VII. 2
549. 6

Pa. 73.
2.



NOTA

daß die

Neue JUSTITZ.

Verfassung,

wie dieselbe
in dem

CODICE FRIDERICIANO

vorgeschrieben,

minnehro auch bey denen sämtlichen

Unter = Gerichten

eingeführet und beobachtet,
nicht minder

alle Attention auf Haltung guter Ordnung bey
denen Depositien angewandt werden soll.

De dato Berlin, den 15. October, 1748.

Magdeburg, druckt Nicolaus Günther, Kön. Pr. privil. Hoffbuchdrucker.





Wir **F**riederich, von
Gottes Gnaden König
in Preussen, Marggraf zu Branden-
burg, des Heiligen Römischen Reichs Erz-
Cämmerer und Chur-Fürst, Souverainer und Oberster
Herzog von Schlesien, Souverainer Prinz von Oranien, Neufcha-
tel und Vallengin, wie auch der Grafschaft Glas, in Geldern, zu
Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassu-
ben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen Herzog, Burggraf
zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden,
Schwerin, Rakeburg, Dit-Friesland und Moeurs, Graf zu Ho-
benzollern, Nippin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklen-
burg, Schwerin, Lingen, Bühren und Lehdam, Herr zu Raven-
stein, der Lande Dostock, Stargard, Lauenburg, Bütom, Arlay und
Breda etc. etc. etc.

Chun

Thun Kund und fügen hiermit zu wissen: ohnerachtet Uns be-
 wohndt ist, daß die neu eingerichtete Regierungen und Justiz-Col-
 legia gemüßam bishero beschäfftiget gewesen, nebst der Erörterung der
 neuen Prozesse, die alten zu völliger Endschaft zu bringen, und alles
 aus der vorigen Confusion heraus zu reißen, um solches in gehörige
 Ordnung wieder zu setzen; So finden Wir doch auch zugleich unum-
 gänglich nöthig, daß gedachte Collegia sich nunmehr anschicken auf die
 Administration der Justiz bey denen zu ihrem Ressort gehörigen Ma-
 gistraten und Gerichten mögliche Attention zu haben; und zu dem En-
 de nicht allein die von Uns regulirte Justiz-Versaffung und Methode,
 wie die Prozesse geführet werden müssen, überall einzuführen, sondern
 auch ihr Augenmerk allenfalls mit gebührender Schärfe und Ernst da-
 hin zu richten, daß bey denen Magistraten und Judiciis alle bey dem Ju-
 stiz-Wesen vorhin eingerissene Landverderbliche Unordnung, aus dem
 Grunde gehoben, und rechtschaffene prompte Justiz administriret werde.

Wir ordnen, wollen, und befehlen demnach hiermit, daß, sofort
 nach Publication dieses Edicts sämtliche Magistrate und Unter-Ge-
 richte Anstalt machen sollen, die Prozesse nach Anleitung des Codicis
 Fridericiani zu instruiren, und dieselbe in der bey ihnen vorkom-
 menden Instanz, längstens binnen drey Monath, definitive zu ver-
 abscheiden, keine Gebühren von denen Partheyen vor Endschaft des
 gangen Processus zu nehmen, sondern dieselbe, wenn Remedia einge-
 wandt werden, gehörig zu liquidiren, und die Specification, nebst de-
 nen Acten, dem Judici superiori einzusenden, da sie dann, wie bey denen
 Advocaten, nach Vorschrift des Part. I. Tit. 8. §. 22. moderiret werden
 sollen: Hauptsächlich aber müssen sie die Deposita in guter Ordnung
 dergestalt halten, daß bey vorzunehmender Untersuchung alles richtig
 befunden werde.

Und damit Wir dessen um so viel mehr versichert seyn mögen, so er-
 innern Wir Unsere Regierungen, und sämtliche Ober-Collegia, beydes
 gnädigst und ernstlich, fleißig auf die Unter-Gerichte acht zu haben,
 bey einlaufenden Acten wohl anzumerken, ob dieselbe auch die Pro-
 cesse legaliter und in der gesetzten Zeit geendiget haben, benöthigten
 Falles die säumige, und diejenige, welche wider offenbare Rechte, wie-
 der die Landes-Gesetze, und wider diese neue Ordnung handeln, ohne
 Ansehen der Person, sie mögen Magistrats-Berwandte oder Beamte
 auf dem Lande seyn, nachdrücklich zu bestrafen, auch, wann einer oder
 der andere incorrigible seyn sollte, immediate an Uns zu berichten, und
 wollen Wir alsdenn den oder dieselbe schlechterdings castiren.

Ferner empfehlen Wir unsern sämtlichen Regierungen und Ober-
 Collegiis angelegentlich, sowohl auf ihre eigene, als derer Städte
 und

und derer Beamten Deposita alle behörige Sorgfalt zu richten; zu solchem Ende die Depositen-Cassen durch besondere Commisarios sofort untersuchen, auch alljährlich die Depositen-Cassen visitiren zu lassen, und solchergestalt dieselbe beständig zu kontrolliren, alle Betrugereyen und Mißbräuche abzuschaffen, und dahin zu sehen daß öffentliche Treue und Glauben gehalten, und niemand weiter dabey hintergangen, oder wohl gar um das Seinige verfürbet werden möge; Allermassen Unsere Justiz-Collegia dafür responsible seyn müssen, daß die Depositen-Cassen bey denen Ihnen subordinirten Magistraten und Gerichten jedesmahl in der exactesten und accuratesten Ordnung befunden werden; Zu welchem Ende sie mit Ablauf dieses Jahres die bey vorzunehmender Untersuchung gehaltene Protocolla ohne ferneres Erinnerung einzusenden, und dabey zu berichten haben, wo sie einige Unordnung angemerket, damit der oder diejenige, die mit denen deponirten Geldern nicht richtig umgegangen, zur Restitution angehalten, und andern zum Exempel am Leibe bestrafet werden können. Wornach also mehrerwehnte Regierungen und Justiz-Collegia sich eigentlich zu achten, darüber zu halten, und die von ihrem Refort dependirende Magistrate, Unter-Gerichte und Beamte für Schaden und ohnsehbahrer empfindlicher Strafe, bey aller Gelegenheit nachdrücklichst zu warnen haben.

Urkundlich unter Unserer höchst-Eigenhändigen Unterschrift und aufgedruckten Königl. Inm-Siegel. So geschehen und gegeben Berlin, den 15ten Octobris 1748.

Friderich.



S. v. Cocceji

Kg 4227

II 2°

Retro V

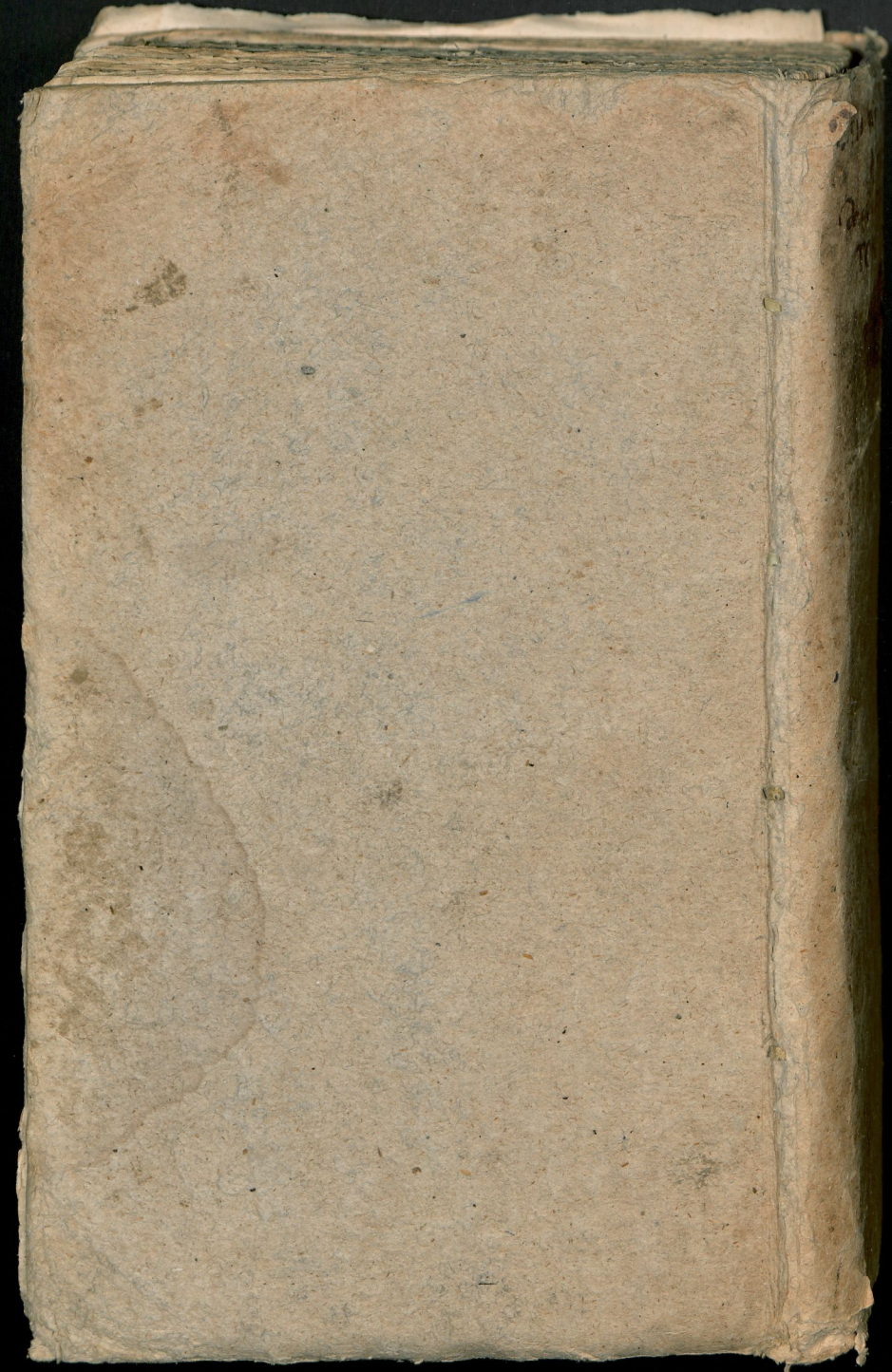
(II)



(8) 5b.

mt





127

ANNO

daß die

Neue JUSTITZ-

fassung,

wie dieselbe
in dem

RIDERICIANO

beschrieben,

bey denen sämtlichen

Gerichten

set und beobachtet,

nicht minder

Haltung guter Ordnung bey

en angewandt werden soll.

den 15. October, 1748.

Günther, Kön. Pr. privil. Hoffbuchdrucker.

